

## **SCHUTZKONZEPT AEGERIHALLE**

---

Version 2 vom 20. August 2020 gültig ab 22. August 2020

Als Basis diente das Musterschutzkonzept von PromoterSuisse Version 2.0 vom 25. Juni 2020 unter Einhaltung der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes (Stand 22. Juni 2020) sowie den Regeln für private und öffentliche Veranstaltungen des Kantons Zug vom 19. August 2020.

### **EINLEITUNG**

Dieses Schutzkonzept konkretisiert die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es richtet sich an die Veranstaltenden öffentlicher und privater Events in der AEGERIHALLE. Die Massnahmen des Schutzkonzepts dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern.

Jeder Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Vorgaben in diesem Schutzkonzept einzuhalten, angemessenen Massnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Alle Veranstalter müssen ein Sub-Schutzkonzept spätestens 1 Woche vor dem Anlass bei der Gemeinde Unterägeri einreichen.

## **DEFINITIONEN**

---

### **VARIANTEN DES SCHUTZKONZEPTES**

Gemäss den Weisungen des Kantons Zug vom 19. August 2020 gelten die folgenden Regeln für öffentliche und private Veranstaltungen ab 22. August 2020. Die Sub-Schutzkonzepte der Veranstaltenden müssen auf die entsprechenden Regeln angepasst werden.

#### **über 100 Personen**

- A1) Veranstaltungen mit mehr als 100 Anwesenden dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann
- A2) oder Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Schutzmaske getroffen werden.

#### **bis 100 Personen**

- B1) Veranstaltungen mit weniger als 100 Anwesenden dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann
- B2) oder Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Schutzmaske getroffen werden.
- B3) Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Kontaktdaten alle Anwesenden erhoben werden.

Variante B3) darf gewählt werden, wenn die Varianten B1) und B2) aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlichen Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden können<sup>1</sup>. Diese Gründe müssen im Sub-Schutzkonzept des Veranstalters angegeben werden<sup>2</sup>.

### **SCHUTZMASKEN**

- Kinder unter 12 Jahren müssen keine Schutzmaske tragen.
- Personen, welche aufgrund eines ärztlichen Attests keine Schutzmaske tragen können, müssen das ärztliche Attest am Anlass vorweisen können. Diese Personen dürfen am Anlass nicht mit den Schutzmaskentragenden-Zuschauern vermischt werden.

---

<sup>1</sup> Art. 4 Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage

<sup>2</sup> Anhang 1 Ziff. 1.3 Covid-19-Verordnung besondere Lage

## PERSONENGRUPPEN

- Gästegruppen sind Personengruppen, innerhalb derer die Einhaltung des Abstands nicht zweckmässig ist, namentlich Schulkinder, Familien, Personen die im selben Haushalt leben und andere gleichartige Fälle<sup>3</sup>.
- Travel Parties sind Künstler und Künstlerinnen sowie deren Begleitpersonen, sie gelten als Gästegruppe.

## GRUNDREGELN

---

Das Sub-Schutzkonzept des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Veranstaltenden sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in der AEGERIHALLE und zum Schutz der Mitarbeitenden, darf die Zahl der Anwesenden 60% der Kapazitätsgrenze nicht überschreiten.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert.
  - Bei Variante A2) + B2): Sie sind über die Tragepflicht von Hygienemasken informiert.
  - Bei Variante B3): Gäste und Mitarbeitende sind informiert, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  - Bei Variante A2) + B2): Den Gästen wird vorgeschrieben, eine Hygienemaske zu tragen.
  - Bei Variante B3): Kontaktdaten aller Gäste liegen durch die Vorverkaufs- oder Reservationspflicht resp. durch geeignete Erhebung beim Einlass zur Veranstaltung vor. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Zugänge und Wartezonen zur Veranstaltung werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
- Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können, sind durch die Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene persönliche Schutzmassnahmen zu schützen.
  - Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztes zu befolgen.
  - Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
  - Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Die Veranstaltenden müssen eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

---

<sup>3</sup> Anhang 1 Ziff. 3.5 Covid-19-Verordnung besondere Lage

## SCHUTZKONZEPT

### 1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

#### Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden<sup>4</sup>. Hygienestationen stehen bei den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Die Gäste müssen sich beim Betreten und Verlassen der AEGERIHALLE die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

### 2. DISTANZ HALTEN

#### Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

#### Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann – möglichst auch wenn Schutzmasken getragen werden.

Ist sitzende Konsumation vorgesehen, muss zwischen den Tischen/Lounges der Abstand von 1.5m nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» oder von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Dies gilt auch für Stehtische.

#### Während der Veranstaltung

Je nach gewählter Variante des Schutzkonzepts müssen unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden.

#### Massnahmen

Variante A1) + B1): Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1.5 Metern zueinander einhalten können. Sitzplätze sind so zu belegen, dass zwischen Personen oder Personengruppen mindestens ein Sitzplatz frei bleibt<sup>5</sup>. Bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze sind visuelle Hilfen zum Einhalten der Distanzen (Bodenmarkierungen o.ä.) anzubringen.

Variante A2) und B2): Alle Personen tragen während der ganzen Dauer der Veranstaltung eine Hygienemaske, weil die vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten werden können.

In den gemeinschaftlich genutzten Räumen, wo das Tragen von Hygienemasken problematisch ist (z.B. Restaurationsbereiche, Toiletten, Publikumsgarderobe), wird die Kontaktdauer mit geeigneten Massnahmen (Abstandshalter, Bodenmarkierungen) auf unter 15 Minuten beschränkt.

Bei Anlässen über 100 Personen, sollte möglichst auf Pausen, Barbetrieb und Publikumsgarderoben verzichtet werden.

<sup>4</sup> Anhang 1 Ziff 2.1 Covid-19-Verordnung besondere Lage

<sup>5</sup> Anhang 1, Ziff. 3.2 Covid-19-Verordnung besondere Lage

## Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

Mitarbeitende sowie Mitglieder der Travel Party, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können und sich die Positionen nicht durch, durch geeignete Abschränkungen abgetrennt werden können, wird empfohlen eine Hygienemaske (Schutzschild oder ähnliches) zu tragen. Bei Variante A2) und B2) müssen alle Anwesenden Hygienemasken tragen.

Künstler\*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.

Zwischen Künstler\*innen und Gästen ist eine Distanz von 1.5m einzuhalten

## 3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.

Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler\*innen sind für die Reinigung verantwortlich.

## 4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

---

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

### Massnahmen

Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.

## 5. INFORMATION

---

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

### Massnahmen

Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin.

Möglichst im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur AEGERIHALLE:

- Gäste werden über die korrekte Verwendung von Hygienemasken informiert.
- Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
- Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten.
- Variante B3): Der Veranstaltende informiert die Gäste über die mögliche oder sichere Unterschreitung der Distanz von 1.5m, weist auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit SARS-CoV-2 infizierten Personen gab.

Während der Veranstaltung:

- In neuralgischen Bereichen (z.B. bei den Toiletten) werden die Gäste über die Schutzmassnahmen informiert.

## 6. MANAGEMENT

---

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

### Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird seitens Veranstalter und seitens Betrieb AEGERIHALLE je ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Die COVID-19-Verantwortlichen haben in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Die COVID-19-Verantwortlichen stellen die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

## 7. CONTACT TRACING

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

### Massnahmen

Die Erhebung der Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort, aber auch allfällige Sitzplatznummer) wird bei allen Anlässen empfohlen, bei Variante B3) ist Contact Tracing Pflicht.

Kontaktangaben der Gäste (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort, aber auch allfällige Sitzplatznummer z.B. im Theater) können über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Gästegruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.<sup>7</sup> Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum sollen möglichst auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App etc.)

Kontaktdaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.

Der Veranstaltende und die AEGERIHALLE ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

<sup>7</sup> Anhang 1, Ziff. 4.5 Covid-19-Verordnung besondere Lage

## 8. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

### Massnahmen

In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).

Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für Veranstaltungen zu schützen.

Der Veranstaltende verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Salznüsse, Strohalmbehälter).

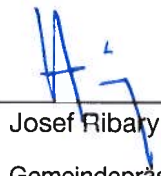
## ABSCHLUSS

---

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Ort und Datum:

Unterägeri, 21.08.2020



Josef Ribary  
Gemeindepräsident

Ort und Datum:

Unterägeri, 21.08.2020



Peter Lüönd  
Gemeindeschreiber

Ort und Datum:

Unterägeri 21.8.2020



Alex Iten  
Verantwortliche Person Covid-19  
Betrieb AEGERIHALLE

## KONTAKT

---

### Gemeinde Unterägeri

Jessica Stähli  
Leiterin Marketing & Kommunikation  
Seestrasse 2  
6314 Unterägeri

jessica.staehli@unteraegeri.ch  
041 754 55 58

### AEGERIHALLE

Alex Iten  
Betriebsleiter AEGERIHALLE  
Alte Landstrasse 113  
6314 Unterägeri

alex.iten@unteraegeri.ch  
041 754 55 90